

Finanzamt informiert Berufskraftfahrer, Busfahrer, Lokomotivführer und Begleitpersonal Luxemburg Aufteilung des Arbeitslohns bei Überschreiten der Landesgrenzen bei der Arbeitsausübung

Das Großherzogtum Luxemburg und die Bundesrepublik Deutschland haben im Rahmen einer Konsultationsvereinbarung festgelegt, dass der Arbeitslohn von Berufskraftfahrern, Busfahrern, Lokomotivführern und Begleitpersonal, welches bei ihrer Arbeitsausübung einmal oder mehrmals täglich die geographische Landesgrenze überschreiten, hälftig in Luxemburg und hälftig in Deutschland zu versteuern ist.

Das Finanzgericht Neustadt an der Weinstraße hat mit seinem Urteil vom 07.10.2020 nunmehr zwar diese Konsultationsvereinbarung aus formalen Gründen als unwirksam erklärt. Gleichzeitig hat es jedoch die hälftige Aufteilung des Arbeitslohnes auf die Vertragsstaaten bestätigt, da der Kläger seine tatsächliche Arbeitszeit in jeweiligen Staat nicht belegen konnte. Ein Nachweis anhand eines Fahrplanes sah das Finanzgericht nicht als ausreichend an. Vielmehr sei ein ganz konkreter individueller Dienstplan mit einer minutengenauen Ermittlung des tatsächlichen Zeitpunkts des Grenzübertritts nicht nur für jeden einzelnen Tätigkeitstag insgesamt, sondern für jede einzelne Fahrt erforderlich. Das Finanzgericht Neustadt wendet damit die hälftige Aufteilung des Arbeitslohns wie in der Konsultationsvereinbarung von beiden Staaten vereinbart als Auslegungshilfe bei mangelndem Nachweis eines Betroffenen an.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, die Revision ist zugelassen.

Die Konsultationsvereinbarung stellt für das Finanzamt eine nach wie vor gültige Verwaltungsanweisung dar, die weiterhin zur Aufteilung des Arbeitslohnes für Berufskraftfahrer, Busfahrer, Lokomotivführer und Begleitpersonal angewendet wird.

Das Finanzamt weist darauf hin, dass die Bürger frühzeitig zur Wahrung ihrer Rechte in noch offenen Fällen, d. h. der Zugang des Steuerbescheids beim Bürger liegt weniger als einen Monat zurück, schriftlich Einspruch einlegen können. Nach Auffassung des Finanzamtes

Hrsg.: Finanzamt Trier, Verantw.: Corinna Barth, (0651) 9360 - 34004,
Pressestelle@fa-tr.fin-rlp.de

Wir twittern – unter www.twitter.com/rlpfinanznews erhalten Sie unsere aktuellen Meldungen

Die Info-Hotline Ihres Finanzamtes: 0261 – 20 179 279

kann sich ein Einspruch nur lohnen, wenn der betroffene Personenkreis für jede einzelne Fahrt seine tatsächliche Arbeitszeit in dem jeweiligen Staat nachweisen kann. Sofern es zu einer Revision gegen das Urteil des Finanzgerichtes Neustadt kommt, können die Einsprüche bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen.

Das Finanzamt wird weiter informieren, sobald neue Erkenntnisse vorliegen.

Hrsg.: Finanzamt Trier, Verantw.: Corinna Barth, (0651) 9360 - 34004,
Pressestelle@fa-tr.fin-rlp.de

Wir twittern – unter www.twitter.com/rlpfinanznews erhalten Sie unsere aktuellen Meldungen

Die Info-Hotline Ihres Finanzamtes: 0261 – 20 179 279